

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Bereits seit dem Haushaltsjahr 2008 kooperiert die Samtgemeinde Nord-Elm mit der Stadt Helmstedt auf dem Gebiet des Finanzwesens. Diese Kooperation hat sich als äußerst vorteilhaft für beide Seiten erwiesen, da die Stadt Helmstedt dadurch freie Kapazitäten bei der Systembetreuung ausfüllen kann und die Samtgemeinde Nord-Elm sehr kostengünstig die Administration des Finanzwesenverfahrens erhält.

Im Haushaltsjahr 2009 wurde die Kooperation auf das Gebiet des Ratsinformationssystem (RIS) ausgedehnt, da sich das bei der Samtgemeinde Nord-Elm bis dahin eingesetzte RIS als nicht internetfähig gezeigt hat.

In der Vergangenheit wurden Gespräche mit der Stadt Helmstedt geführt, die Kooperation weiter auszubauen. Die möglichen Betätigungsfelder sind im § 7 der Vereinbarung aufgeführt. Im Einzelnen sind dies

- IT-Betreuung (Support)
Da die Stadt Helmstedt über eine leistungsstarke IT-Abteilung und eine entsprechende Hardwareumgebung verfügt, wird es als sinnvoll erachtet, die Kooperation auf diesem Gebiet über das bestehende Maß (s.o. RIS) auszudehnen. Dadurch wäre das angestrebte CMS bei der Kosynus hinfällig. Die von der Stadt Helmstedt zu erbringende Leistung würde darin bestehen, für die Samtgemeinde die erforderliche Beschaffung von Hard- und Software durchzuführen und den Support hierfür zu gewährleisten. Die Beschaffungskosten würden weiterhin über den Haushalt der Samtgemeinde abgewickelt, so dass die Entscheidung über die Beschaffungen auch weiterhin in den Händen der Samtgemeinde liegen. Ein Vergleich des CMS-Angebotes der Kosynus mit dem IT-Support-Angebot der Stadt Helmstedt zeigt, dass die Stadt Helmstedt wesentlich flexibler auf die Bedürfnisse der Samtgemeinde eingehen kann und darüber hinaus jährlich ca. 10.300 € günstiger ist als die Kosynus.
Anmerkung: Die Kosynus hat auf der Gesellschafterversammlung am 29.09.2010 mitgeteilt, dass sie aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft nur noch das Kerngeschäft betreiben wird und kein CMS mehr anbietet.
- Hosting der Homepage
Aufgrund der veralteten Technik der Samtgemeinde-Homepage (jede Änderung muss an die Administratorin geschickt werden und wird von ihr kostenpflichtig eingepflegt) wird eine Veränderung angestrebt. Auch hier kann die bereits bestehende Infrastruktur der Stadt Helmstedt mit genutzt werden und die Veränderungen von der Verwaltung selbst eingepflegt werden.
- Tätigkeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit und Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze
Diese gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten werden bisher nicht oder nur unzureichend in der Samtgemeinde umgesetzt. In Gesprächen mit mehreren Kommunen wurde vereinbart, dass diese Tätigkeiten zentral für mehrere Kommunen von einer Stelle (bei der Stadt Helmstedt) aus erfüllt werden können.
- Kooperation im Bereich der Bauhöfe
In Gesprächen zwischen den Verantwortlichen für die Bauhöfe wurde festgestellt, dass es durchaus Synergien bei einer Kooperation zwischen den Bauhöfen geben kann. So ist es z.B. für die Samtgemeinde günstiger, die übergeordneten Straßen nicht von Hand zu kehren, sondern hierfür die Kehrmaschine der Stadt Helmstedt zu beauftragen. Im Gegenzug könnte die Stadt Helmstedt für Baum-

schnittarbeiten die Fachkräfte der Samtgemeinde einsetzen anstatt auswärtige Unternehmen zu beauftragen.

- Vorbereitung und Durchführung der Personalabrechnung mit dem Verfahren LOGA
Zur Zeit wird die Personalabrechnung von einer Teilzeitkraft in der Samtgemeinde mit dem IT-Verfahren myIPAV bei der Kosynus durchgeführt. Dieses Verfahren führte in der Vergangenheit immer wieder zum Unmut der Anwender, weil es einige erforderliche Programmteile nicht korrekt umsetzt (z.B. Personalkostenplanung). Aufgrund der wirtschaftlichen Probleme der Kosynus und der Unzufriedenheit mit dem Programm ist vorgesehen, den Vertrag zum 31.12.2011 zu kündigen und auf das von einer Vielzahl von Kommunen in Nds. eingesetzte Verfahren LOGA umzusteigen. Da die Stadt Helmstedt das Verfahren bereits nutzt und auch hier noch freie Kapazitäten besitzt, ist angedacht, die Personalabrechnung ab 01.01.2012 bei der Stadt Helmstedt durchführen zu lassen. Neben den frei werdenden Personalkapazitäten spart die Samtgemeinde die Kosten für das Einführungsprojekt und die erforderlichen Schulungen. Daneben gibt es keine Vertretungsproblematik mehr, da die Stadt Helmstedt mehrere Bezügerechner/-innen beschäftigt.
- Bereitstellung und Verarbeitung des Meldewesenverfahrens MESO sowie des Standesamtsverfahrens AntiSta
Nach Kündigung des myIPAV-Vertrages (s.o.) sind dies die letzten zwei Fachanwendungen bei der Kosynus. Beide Verfahren werden auch von der Stadt Helmstedt eingesetzt, allerdings nicht über ein Rechenzentrum. Die Stadt Helmstedt hat bei den Anbietern direkt die Lizenzen erworben und betreibt die Programme auf eigenen Servern. Auch hier sind noch freie Kapazitäten vorhanden, die von der Samtgemeinde genutzt werden könnten. Evtl. ist noch die eine oder andere Lizenz zu erwerben. Dies muss im einzelnen aber noch geprüft werden, wenn die Veränderung tatsächlich ansteht. Frühester Zeitpunkt hierfür ist der 01.01.2013, sofern die Kosynus nicht vorher aufgelöst wird.
- Bereitstellung und Betreuung eines Internetzugangs inklusive Mail-Accounts
Auch diese Leistung wird über die Kosynus bezogen. Mit Auslaufen des Vertrages zum xx.xx.20xx oder bei Auflösung der Kosynus kann auch diese Leistung über die Stadt Helmstedt bezogen werden.

Sämtliche Leistungen, die erbracht werden, werden nach den KGSt-Stundensätzen abgerechnet. Dies sind z.B. für einen IT-Mitarbeiter im gehobenen Dienst zur Zeit rund 55 €.

Anlagen

Zwischen

der **Stadt Helmstedt**
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt

und

der **Samtgemeinde Nord-Elm**
Steinweg 15, 38373 Süpplingen
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Nord-Elm“ genannt

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde Nord-Elm und die Stadt Helmstedt arbeiten mit dem Ziel der Kostenreduzierung durch Erbringung von Verwaltungsleistungen für eine größere Anzahl von Einwohnern zusammen.

§ 2

Umfang der Arbeiten

Die Stadt Helmstedt unterstützt die Samtgemeinde Nord-Elm bei der Erbringung folgender Leistungen:

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung des Finanzverfahrens „newsystem kommunal“ der Firma INFOMA gem. Vereinbarung vom 18.07.2007.
- Einführung und Betrieb des Ratsinformationssystems (RIS) gemäß Vereinbarung vom 11.02.2009/06.05.2009.

§ 3

Haftung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Samtgemeinde Nord-Elm die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinde Nord-Elm. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von der Samtgemeinde Nord-Elm erstattet.
- (2) Die Aufwendungen werden vierteljährlich nach tatsächlicher Inanspruchnahme (z.B. Stundenerfassung der Mitarbeiter) abgerechnet.
- (3) Der Stundensatz wird auf der Basis des aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) berechnet (siehe Berechnungsbeispiel Anlage 1). Die Angemessenheit der Aufwendungen wird jährlich überprüft und ggf. angepasst.
- (4) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Falls die Stadt Helmstedt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Samtgemeinde Nord-Elm zu tragen.

§ 7 Zukünftige Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen der Samtgemeinde Nord-Elm und der Stadt Helmstedt wird desweiteren bei folgenden Leistungen realisiert, sofern diese zu wettbewerbsfähigen Bedingungen angeboten werden:
 - IT-Betreuung (Support *)
 - Hosting der Homepage einschließlich Aufbau, Pflege und Anwenderbetreuung
 - Tätigkeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze der Mitarbeiter/innen
 - Kooperation im Bereich der Betriebshöfe
 - Vorbereitung und Durchführung der Personalabrechnung mit dem Verfahren LOGA *)
- (2) Ferner wird die Samtgemeinde Nord-Elm die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit der Stadt Helmstedt auf folgenden Gebieten prüfen:
 - Bereitstellung und Verarbeitung des Meldewesenverfahrens MESO sowie des Standesamtsverfahrens AutiSta *)
 - Bereitstellung und Betreuung eines Internetzugangs inklusive Mail Accounts *)

**) In diesen Aufgabenbereichen bestehen z. T. Verträge mit Dritten, die ggf. fristgerecht durch die Samtgemeinde Nord-Elm zu kündigen sind.*

§ 8**Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. .2010 in Kraft.
- (2) Sie wird für drei Jahre bis zum .2013 geschlossen und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 9**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den _____

Süplingen, den _____

Stadt Helmstedt**Samtgemeinde Nord-Elm**(Eisermann)
Bürgermeister(Lorenz)
Samtgemeindebürgermeister